

## Praxisticker Nr. 22/2024: Kuriositäten beim Verspätungszuschlag

Wenn die Umsätze in den letzten Monaten des Jahres – vielleicht auch wegen des Weihnachtsgeschäfts – nochmal richtig anziehen, das Geschäftsjahr quasi einen Endspurt hinlegt, freut sich der Unternehmer.

Ein kurzer Gedanke gilt dann immer der Steuer: Die Einkommensteuervorauszahlungen müssen nach oben justiert werden – oder zumindest eine freiwillige Zahlung an die Finanzkasse geleistet werden. Macht es einen Unterschied, welche Variante man wählt? Ja, nämlich z.B., falls die entsprechende Steuererklärung zu spät abgegeben wird und ein Verspätungszuschlag im Raum steht.

### Beispiel:

Die festzusetzende Einkommensteuer 2020 für A beträgt € 30.000. Als Einkommensteuervorauszahlungen hat er quartalsweise jeweils € 5.000, also insgesamt € 20.000 bezahlt. Zudem hat er im Dezember eine freiwillige Vorauszahlung i.H.v. € 10.000 geleistet.

A gibt die Einkommensteuererklärung 2020 im August 2023 ab.

Da A die Einkommensteuererklärung (viel zu) spät abgegeben hat, muss die Finanzbehörde grds. nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Aber möglicherweise hilft die Ausnahmeregelung des § 152 Abs. 3 Nr. 3 AO weiter.

Danach wird kein Verspätungszuschlag festgesetzt, wenn die festgesetzte Steuer die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge nicht übersteigt.

Das klingt doch zunächst gut: Denn insgesamt hat A genau € 30.000 vorausgezahlt. Leider zu früh gefreut...

Das kleine Wort „festgesetzten“ in § 152 Abs. 3 Nr. 2 AO wird A zum Verhängnis. Denn die freiwillige Zahlung i.H.v. € 10.000 war gerade nicht festgesetzt. Somit greift die Ausnahmeregelung nicht und das Finanzamt muss gegen A einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Das führt zu einem kuriosen Ergebnis:

- Wäre auch die freiwillige Vorauszahlung durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt worden, hätte die Ausnahmeregelung gegriffen und es wäre kein Verspätungszuschlag festgesetzt worden. Das gilt sogar dann, wenn A die festgesetzte Vorauszahlung nicht bezahlt hätte (!).
- Hat A die freiwillige Vorauszahlung tatsächlich gezahlt, wurde diese aber nicht durch Bescheid festgesetzt, greift die Ausnahmeregelung nicht und es muss ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Dies, obwohl die Summe der festgesetzten und freiwilligen Vorauszahlungen exakt den festgesetzten Steueranspruch ergeben – das Finanzamt also „das Geld bekommen hat“.

Zusammengefasst: Sind die Vorauszahlungen festgesetzt, jedoch nicht oder nicht vollständig bezahlt, scheidet ein Verspätungszuschlag gem. § 152 Abs. 3 Nr. 3 AO aus. Sind die Vorauszahlungen vollständig bezahlt, aber nicht in voller Höhe festgesetzt, ergeht ein Verspätungszuschlag (obwohl „das Geld beim Finanzamt ist“).

Dieses Ergebnis mag damit zu tun haben, dass das Finanzamt nur bei festgesetzten Vorauszahlungen einen Anspruch gegen den Steuerpflichtigen hat und zugleich einen vollstreckbaren Titel, wohingegen freiwillige Zahlungen ggf. zurückerstattet werden müssten. Trotzdem ein merkwürdiges Ergebnis.

#### **Was tun in einem solchen Fall?**

Am besten pragmatisch vorgehen und mit dem Sachbearbeiter beim Finanzamt telefonieren, ob man die freiwillige Zahlung nachträglich festsetzen kann, indem schlichtweg der Vorauszahlungsbescheid für das 4. Quartal entsprechend geändert wird. Dann steht der Ausnahmeregelung des § 152 Abs. 3 Nr. 3 AO nichts mehr im Wege.

**Autoren: RA/FAStR Malte Norstedt, LL.M. Eur. und RA/FAStR, Zert. Berater im Steuerstrafrecht Maximilian Krämer, LL.M., beide DNK Rechtsanwälte, München.**

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**